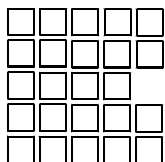


Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

§ 1 Entschädigungsberechtigte.....	2
§ 2 Entschädigung des bzw. der Verbandvorsitzenden.....	2
§ 3 Auszahlung der Entschädigung	2
§ 4 In-Kraft-Treten	2



Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

Vom 08. Dezember 2004 (Mfr. Amtsblatt Nr. 25 vom 17.12.2004)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) und § 10 Abs. 1 Ziffer 2 der Verbandsatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 08. Dezember 2004 folgende

Satzung vom 08. Dezember 2004

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der bzw. die Vorstandsvorsitzende wird für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit seinen bzw. ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2 Entschädigung des bzw. der Vorstandsvorsitzenden

Der bzw. die Vorstandsvorsitzende erhält für seine bzw. ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 500,00 Euro.

§ 3 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeiträgen bemessene Pauschalentschädigung wird monatlich im Voraus ausgezahlt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Entschädigungssatzung Zweckverband Eltersdorfer Gruppe Wasserversorgung

Autor: [Hier Autor eingeben]

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]